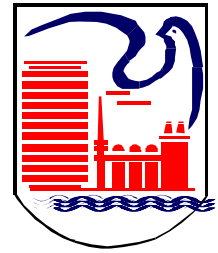


Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 05. Mai 2023

Jahrgang 33 Nr. 10/2023


Inhalt:	Seite
I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1. Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde für die Stichwahl zum Landrat des Landkreises Oder-Spree am 14. Mai 2023	3 - 4
II. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung	
III. Bekanntmachungen anderer Institutionen	


Impressum:**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

 (03364)566-309

 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de

E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse finden Sie im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik.

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1.

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde

für die Stichwahl zum Landrat des Landkreises Oder-Spree
am 14. Mai 2023

Der Kreiswahlausschuss des Landkreises Oder-Spree hat in seiner öffentlichen Sitzung das endgültige Ergebnis der Wahl der Landrätin/des Landrates ermittelt und festgestellt, dass eine Stichwahl durchzuführen ist.

Die Wahlbehörde der Stadt Eisenhüttenstadt gibt gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) folgendes bekannt:

1. Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Eisenhüttenstadt ist in 18 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, welche den Wahlberechtigten bis zum 02.04.2023 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, welche im Wahllokal bereitgehalten werden.

Der Stimmzettel für die Wahl des Landrates des Landkreises Oder-Spree enthält die für das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

4. Jeder Wähler hat für die Wahl zum Landrat eine Stimme.

Der Stimmzettel wird vom Wähler in der Wahlkabine des Wahllokals durch Ankreuzen eindeutig gekennzeichnet und so zusammengefasst, dass dessen Inhalt verdeckt ist.

5. Der Wähler gibt seine Wahlbenachrichtigung beim Wahlvorstand ab.

Auf Verlangen, insbesondere wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen.

6. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde der Stadt Eisenhüttenstadt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Der Wahlbrief ist mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, so dass er dort spätestens am Wahltag 14.05.2023 bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Weitere Hinweise sind dem beigefügten Merkblatt zur Briefwahl zu entnehmen.

8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei der Wahl jeweils nur einmal ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Eisenhüttenstadt, 02. MAI 2023



Frank Balzer
Bürgermeister